

# Klausuren für das 2. Examen

## A 86 Aktenauszug – Anwaltsklausur Materielles Recht und Prozessrecht



ALPMANN SCHMIDT

### Holzmann ./.. Holzmann

Dr. Walter Baumfalk/Pe

---

Rechtsanwalt Winfried Peters

Gerichtsstraße 10, 44135 Dortmund  
Dortmund, den 17.05.2005

#### 1) Aktenvermerk:

In der heutigen Sprechstunde erscheint Frau Ursel Holzmann, Engelstraße 20, Dortmund-Mengede (Tel. 4557821).

Frau Holzmann bittet um die Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber einer von ihrer Schwiegertochter Hildegard Holzmann beim Landgericht Dortmund gegen sie erhobenen Klage (Aktenzeichen 5 O 237/05).

Sie überreicht hierzu die ihr am vergangenen Sonnabend, dem 14.05.2005, zugestellte Klageschrift vom 03.05.2005 nebst Anlagen und die gerichtliche Verfügung vom 09.05.2005, mit der das schriftliche Vorverfahren angeordnet und eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsabsicht innerhalb von zwei Wochen und eine weitere Frist zur Klageerwiderung von ebenfalls zwei Wochen gesetzt worden ist.

Die Frist zur Verteidigungsanzeige läuft daher am 30.05.2005 ab.

Frau Holzmann überreicht ferner den Kaufvertrag vom 20.10.2004.

Zur Sache erklärt sie Folgendes:

Ihr Sohn Ernst Holzmann ist am 18.01.2005 verstorben. Er war mit der Klägerin verheiratet. Vor etwa zwei Jahren hat er sich von der Klägerin getrennt und seitdem, bis zu seinem Tode, bei Frau Holzmann gelebt.

Bei der Trennung von der Klägerin hat er seinen Pkw zurückgelassen, weil die Klägerin und die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder das Fahrzeug auch benötigten. Für seine Fahrten zur Arbeitsstelle hat Frau Holzmann ihrem Sohn ihren eigenen Wagen zur Verfügung gestellt.

Ende September 2004 hatte Frau Holzmann mit ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall, bei dem der Wagen so stark beschädigt worden ist, dass sich eine Reparatur nicht mehr lohnte. Ihr Sohn, der bei Opel in Bochum beschäftigt war, hat dann angeboten, für sie bei seiner Arbeitgeberin einen neuen Wagen zu kaufen, womit Frau Holzmann sehr einverstanden war, da ihr Sohn als Werksangehöriger besonders günstige Bedingungen – Mitarbeiterabbatt – erhalten konnte. Nachdem ihr Sohn den Kaufpreis von 18.200 € erfahren hatte, hat sie ihm unmittelbar vor Abschluss des Kaufvertrages diesen Betrag auf sein Konto überwiesen. Dazu wird Frau Holzmann noch den Kontoauszug vom 20.10.2004 nachreichen. Ihr Sohn hat ihr dann auch den Kfz-Brief übergeben, den Frau Holzmann immer bei ihren Privatpapieren aufbewahrt hat, was ihre Nachbarin, Frau Ilse Müller, Engelstraße 22, 44359 Dortmund-Mengede auch bestätigen kann.

Nach Auffassung von Frau Holzmann kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass der neue Wagen ihr Eigentum ist.

Ihr Sohn wäre wegen der erheblichen Unterhaltszahlungen an die Klägerin und die beiden Kinder auch überhaupt nicht in der Lage gewesen, sich einen neuen Pkw zu kaufen. Das hat er auch seinem Freund Winfried Lauber, Friedrichstraße 12, 44358 Dortmund gesagt, als dieser ihn auf den neuen Wagen ansprach und darüber erstaunt war, dass ihr Sohn sich einen solchen neuen Wagen leisten konnte.

Frau Holzmann hat nach dem Kauf den Wagen – wie ja auch schon vor dem Unfall hinsichtlich des früheren Wagen der Fall – ihrem Sohn für die Fahrten zur Arbeitsstelle überlassen. Dazu hat ihr Sohn einen



Fahrzeugschlüssel behalten. Im Übrigen hat Frau Holzmann den Wagen selbst für Einkäufe und für alle ihre sonstigen Privatfahrten benutzt, was ebenfalls Frau Müller als Zeugin bestätigen kann.

Auf Rückfrage erklärt Frau Holzmann, dass ihre beiden Enkelkinder inzwischen volljährig sind, sich in der Ausbildung befinden und noch bei ihrer Mutter wohnen.

Ich bin mit Frau Holzmann so verblieben, dass ich zunächst die Rechtslage überprüfen werde und dass anschließend das weitere Vorgehen besprochen werden soll. Einen entsprechenden Besprechungstermin habe ich für den 24.05.2005, 17.30 Uhr vereinbart.

**2. Im Fristenkalender notieren: Frist zur Verteidigungsanzeige: 30.05.2005.**

3. Besprechungstermin mit Frau Holzmann notieren: **24.05.2005, 17.30 Uhr.**

4. Wiedervorlage: sofort.

gez. Peters, Rechtsanwalt

-----

**Von Frau Holzmann überreichte Unterlagen:**

**1. Klageschrift – beglaubigte Abschrift –:**

Elfriede Bauer  
Rechtsanwältin

44359 Dortmund, den 03.05.2005  
Grabenstraße 12

An das  
Landgericht  
44135 Dortmund

Klage

der Frau Hildegard Holzmann, Baumstraße 35, 44149 Dortmund-Oespel,

Klägerin,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Bauer in Dortmund –

gegen

Frau Ursel Holzmann, Engelstraße 20, 44359 Dortmund-Mengede,

Beklagte.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage gegen die Beklagte mit dem Antrag,

die Beklagte kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, den Pkw Opel-Vectra A CC amtliches Kennzeichen DO-HH 34 herauszugeben.

Ich stelle auch den Antrag gemäß § 331 Abs. 3 ZPO.

Gegen eine Entscheidung des Rechtsstreits durch den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.



### Begründung

Die Klägerin ist zusammen mit ihren Kindern Katja und Bernd Holzmann Erbin ihres am 18. Januar 2005 verstorbenen Ehemannes Ernst Holzmann.

Der Verstorbene hatte sich vor etwa zwei Jahren von der Klägerin getrennt und wohnte seitdem bei der Beklagten, seiner Mutter. Da er die Klägerin und seine Kinder gelegentlich besuchte, ist der Klägerin bekannt, dass er sich im Herbst des vergangenen Jahres einen neuen Wagen gekauft hat, und zwar den im Klageantrag näher bezeichneten Opel-Vectra. Diesen Wagen hat der verstorbene Ehemann der Klägerin auch immer benutzt. Wann genau er den Pkw gekauft hat, vermag die Klägerin nicht zu sagen, da ihr über das Fahrzeug keinerlei Unterlagen zur Verfügung stehen.

Die Klägerin hat mit Schreiben vom 02.03.2005 die Beklagte aufgefordert, ihr den Pkw herauszugeben.

Beweis: in Kopie anliegendes Schreiben vom 02.03.2005

Die Beklagte hat dies mit ihrem Antwortschreiben abgelehnt und behauptet, ihr Sohn habe den Wagen für sie gekauft und ihr gehöre der Wagen.

Beweis: das anliegende Schreiben der Beklagten vom 12.03.2005

Dagegen spricht jedoch bereits, dass der Wagen auf den Ehemann der Klägerin zugelassen ist und dass dieser bis zu seinem Tod den Wagen ständig benutzt hat, u.a. immer zu seiner Arbeitsstelle gefahren ist.

Die Unterzeichnende hat dann die Beklagte nochmals mit Schreiben vom 30.03.2005 zur Herausgabe des Fahrzeugs aufgefordert. Aber auch in ihrem Schreiben vom 05.04.2005 ist die Beklagte bei ihrer früheren Behauptung geblieben.

Beweis: die anliegenden Schreiben vom 30.03. und 05.04.2005

Allein schon daraus, dass der Ehemann der Klägerin den Pkw gekauft und ständig gefahren hat und dass der Wagen auf ihn zugelassen war, folgt, dass er auch der Eigentümer des Wagens war. Zumindest ergibt sich aus diesen Umständen eine Vermutung für sein Eigentum, die zu widerlegen die Beklagte sicher nicht in der Lage ist.

Dieses Eigentum ist mit dem Tod des Ehemannes der Klägerin auf die Klägerin und ihre Kinder übergegangen, sodass die Beklagte daher den Wagen an diese herauszugeben hat.

Wegen der wiederholten Weigerung der Beklagten ist Klage geboten.

Der Wagen wird einen Wert von schätzungsweise 15.000 € haben. Nach diesem Streitwert ist der Kostenvorschuss beigefügt.

gez. Bauer, Rechtsanwältin

-----



## 2. Anlagen zur Klageschrift

### a. Schreiben von Frau Hildegard Holzmann vom 02.03.2005:

Hildegard Holzmann

Dortmund-Oespel, den 02.03.2005

Frau  
Ursel Holzmann  
Engelstraße 20  
44359 Dortmund-Mengede

Liebe Ursel,

wie Du sicher weißt, bin ich zusammen mit Katja und Bernd Erbe von Ernst.

Wie uns bekannt ist, hat Ernst im Herbst des letzten Jahres ein neues Auto gekauft, mit dem er mehrmals bei uns gewesen ist. Als Erben steht uns nunmehr dieses Auto zu und wir bitten Dich, das Auto an uns herauszugeben.

Ich hoffe, dass es zwischen uns deswegen keine Schwierigkeiten geben wird.

Mit Gruß!

gez. Hildegard

-----

### b. Schreiben von Frau Ursel Holzmann vom 12.03.2005:

Ursel Holzmann

Dortmund, den 12.03.2005

Frau  
Hildegard Holzmann  
Baumstraße 35  
44149 Dortmund-Oespel

Liebe Hildegard!

Über Deinen Brief war ich doch sehr erstaunt.

Es ist zwar richtig, dass Ernst im letzten Herbst ein Auto gekauft hat. Wie Du aber doch genau weißt, wäre er bei den an Euch zu leistenden Unterhaltszahlungen nicht in der Lage gewesen, ein Auto zu bezahlen.

Ernst hatte auch vorher kein eigenes Auto, weil er bei der Trennung seinen Wagen bei Euch gelassen hat. Er ist dann mit meinem Wagen zur Arbeit gefahren. Als mein Wagen dann bei einem Unfall so stark beschädigt worden ist, dass sich eine Reparatur nicht mehr lohnte, hat er für mich einen neuen Wagen gekauft. Der Kaufvertrag ist nur deshalb auf seinen Namen abgeschlossen worden, weil er als Werksangehöriger bei Opel besonders günstige Bedingungen erreichen konnte. Das ändert aber nichts daran, dass er den Wagen für mich gekauft hat. Ich habe auch den vollen Kaufpreis gezahlt, sodass ich keine Veranlassung habe, jetzt auf den Wagen zu verzichten, zumal ich ihn auch selbst dringend benötige.

Ihr müsst also schon mit Eurem alten Wagen zufrieden sein.

Besten Gruß!

gez. Ursel

-----

### c. Schreiben der Rechtsanwältin Bauer vom 30.03.2005:



Elfriede Bauer  
Rechtsanwältin

44359 Dortmund-Mengede, den 30.03.2005  
Grabenstraße 1

Frau  
Ursel Holzmann  
Engelstraße 20

44359 Dortmund-Mengede

Sehr geehrte Frau Holzmann,

Ihre Schwiegertochter, Frau Hildegard Holzmann, hat mich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt.

Meine Mandantin ist als Witwe Ihres Sohnes Ernst zusammen mit ihren Kindern Katja und Bernd Erbe nach Ihrem Sohn geworden. Als Erben sind sie an die Stelle Ihres Sohnes getreten, sodass sie Anspruch auf Herausgabe der Sachen haben, die im Eigentum Ihres Sohnes gestanden haben. Zu diesen Sachen gehört auch der Pkw, den Ihr Sohn im Herbst des vergangenen Jahres gekauft hat.

Sie haben in einem Schreiben an meine Mandantin zwar bestritten, dass das Fahrzeug Ihrem Sohn gehört habe. Insoweit haben Sie behauptet, Ihr Sohn habe den Wagen für Sie gekauft. Dagegen spricht indes schon, dass Ihr Sohn das Fahrzeug ständig gefahren hat. Nach einer von mir beim Straßenverkehrsamt eingeholten Auskunft ist der Wagen auch auf Ihren Sohn zugelassen. Es kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass Ihr Sohn der Eigentümer des Wagens gewesen ist.

Ich fordere Sie daher namens meiner Mandantin nochmals auf, das Fahrzeug mit den dazu gehörenden Papieren an meine Mandantin herauszugeben. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen nachkommen, bin ich beauftragt, ohne weitere Mahnung Klage gegen Sie zu erheben.

Mit freundlichem Gruß!

gez. Bauer, Rechtsanwältin

-----

**d. Schreiben von Frau Holzmann vom 05.04.2005:**

Ursel Holzmann

Dortmund, den 05.04.2005

Frau Rechtsanwältin  
Elfriede Bauer  
Grabenstraße 1

44359 Dortmund-Mengede

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin!

Zu meinem großen Erstaunen muss ich feststellen, dass meine Schwiegertochter trotz meines Briefes, in dem ich ihr ausführlich geschildert habe, dass der Wagen mir gehört, an ihrem Herausgabeverlangen festhält.

Dies ist umso unverständlicher, da Ihre Mandantin doch genau weiß, dass mein Sohn schon wegen seiner Unterhaltszahlungen für sie und die Kinder überhaupt nicht in der Lage gewesen wäre, selbst ein Auto zu kaufen. Ich habe ja auch den vollen Kaufpreis gezahlt und bin auch auf den Wagen angewiesen.



Für mich ist die Sache damit erledigt.

Hochachtungsvoll!

gez. Ursel Holzmann

-----

### 3. Kaufvertrag

Die Adam-Opel-AG Werk Bochum

verkauft hiermit an ihren Werksangehörigen Ernst Holzmann, Engelstraße 20, 44359 Dortmund-Mengede, gemäß den umseitigen Geschäftsbedingungen

den Personenkraftwagen

Typ Opel-Vectra, Baureihe 2004

Fahrgestellnummer: WOL00089S1031537

zu einem Kaufpreis von 18.200 €.

Bochum, den 22. Oktober 2004

Adam-Opel-AG

gez. zwei Unterschriften

Käufer:

gez. Ernst Holzmann

-----

#### ***Vermerk für die Bearbeiterin/den Bearbeiter:***

*Zur Vorbereitung der Besprechung mit Frau Holzmann ist ein Gutachten über die Erfolgsaussichten einer Verteidigung gegen die Klage und über das weitere Frau Holzmann anzuratende Verhalten zu erstatten.*

*Das Gutachten soll auch Ausführungen zur Beweisprognose hinsichtlich für beweisenerheblich gehaltene Fragen und Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten.*

*Je nach dem Ergebnis des Gutachtens ist entweder ein Schriftsatz an das Gericht zu entwerfen und/oder ein Schreiben an Frau Holzmann, in dem begründet wird, weshalb von einer Verteidigung abgeraten wird.*

*Ein Verteidigungsschriftsatz an das Gericht hat auch die Klageerwiderung zu enthalten.*

-----